

- Leop. Schlesinger in Berlin.  
8306. Lügower, die. Histor. Roman. 3 Bde. 8. Geh. 3.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
Schmidt & Spring in Stuttgart.  
8307. Jugendfreund, der neue deutsche, Zeitschrift, hrsg. von F. Hoffmann.  
Jahrg. 1847. October gr. 8. Geh. pro IV. Quart.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
Schuberth & Co. in Hamburg.  
8308. Schuberth's Omnibus für Wissenschaft u. Bildung. 2. Hft. gr. 12.  
Geh. \*  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$   
Schultheß in Zürich.  
8309. Bögelin, J. C., historisch-geographischer Atlas der Schweiz. 2. Hft. ober  
Bl. 3. u. 4. gr. Fol. \* 1.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
Schweighauser'sche Buchh. in Basel.  
8310. Niggenbach, A., die Freiübungen des Basler Turnvereins. gr. 16. Car-  
ton.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
8311. Wackernagel, W., Vocabularius optimus. Zur Begrüssung der in  
Basel versammelten Philologen etc. gr. 4. Geh.  $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   
Jul. Springer in Berlin.  
8312. Uebersicht, geordnete, der Verhandlungen des 1. Preuß. Vereinigten  
Landtages. gr. 8. Geh. \*  $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   
Stuhr'sche Buchh. in Potsdam.  
8313. Monatschrift f. Seidenbau und Maulbeerbaumzucht. Jahrg. 1847.  
7. 8. Hft. gr. 8. Geh. pro 7—12. Hft. \*  $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   $\frac{2}{3}$   
Teubner in Leipzig.  
8314. Flathe, P., Geschichte Gustav Adolph's u. d. 30jähr. Kriegs. 2. Aufl.  
1. Hft. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{6}$   
Otto Wigand in Leipzig.  
8315. Sue's, G., sammtl. Werke. 9—13. Bd. 4. woblf. Ausg. 8. Geh. à  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$   
Inh.: 9—11. Patréaumont. 3 Bde. 12. 13. Mar. Gull. 2 Bde.  
Wilhelm'sche Buchh. (W. Müller) in Berlin.  
8316. Bettler's Gabe. Taschenbuch f. 1848 von W. Müller. 14. Jahrg.  
8. Geh.  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{3}$   
Windolf & Striese in Königsberg i. d. N.  
8317. Lesebuch für einlässige Schulen. 8. In Comm. Geh. \*  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{4}$   
v. Zabern in Mainz.  
8318. Freudenvoll, neuestes Mainzer Möbel-Journal. 1. Jahrg. 1847. 5. Hft.  
qu. Fol. In Umschlag \*  $\frac{5}{6}$   $\frac{5}{6}$   $\frac{5}{6}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur preussischen Preßgesetzgebungskunde.

In der Raveaur'schen Preßprozesssache, worin sich im Wesentlichen um die Frage handelte, ob die Censur des einen deutschen Bundesstaates den Verfassern, Herausgebern und Verlegern von Schriften gegenüber den andern Bundesstaaten Schutz gewähre, ist von dem Königl. Revisions- und Cassationshof zu Berlin folgendes, diese Frage bejahendes Urtheil ergangen:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Cassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1847, wo anwesend waren: Chef-Präsident Sethe, Geh. Ob.-Rev.-Räthe Braun, Esser, Liel, v. Dypen, Brewer und v. Daniels, Gen.-Prof. Jaehnigen, Ober-Sekr. Büß, folgende Entscheidung erlassen hat:

Im Verlage von Guido Zeiler in Mannheim erschien im vorigen Jahre eine Schrift, betitelt:

Die Kölner Ereignisse vom 3. und 4. August nebst ihren Folgen. Uebersichtlich dargestellt von Franz Raveaur.

Die Schrift hatte die Druckgenehmigung Seitens des großherzogl. badischen Censors zu Mannheim erhalten. — Auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums bei dem k. Landgerichte zu Köln, wurde der daselbst wohnende Kaufmann Franz Raveaur, als der Verfasser jener Druckchrift, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, weil er in derselben diejenigen Anordnungen und Bekanntmachungen, welche von den betreffenden k. Behörden, insbesondere den k. Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz, dem k. Commandanten und dem k. Regierungs-Präsidenten, so wie dem k. Gen.-Procurator amtlich getroffen resp. erlassen worden sind, auf eine freche, unehrerbietige Weise getadelt und verspottet, und hierdurch die Bürger zu Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung gereizt habe. Das öffentliche Ministerium machte, nach beendigter Voruntersuchung, den Antrag: den Beschuldigten, welcher sich bei seiner Vernehmung als den Verfasser der Schrift bekannt hatte, auf den Grund des §. 151. Tit. 20. Th. 2. A. L. R. vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen. Die Rathskammer des k. Landgerichts gab indessen diesem Antrage nicht Statt, sondern setzte den Beschuldigten, durch einen Beschluß vom 27. October, außer Verfolgung, indem sie erwog, daß die angegriffene Flugschrift in einem deutschen Bundesstaate der Censurbehörde vorgelegt worden und das Imprimatur erlangt habe, daß demzufolge, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom

20. Septbr. 1819 §. 7. und der Censur-Verordnung vom 13. October desselben Jahres, Art. XIII., der Verfasser jener Flugschrift, dem Staate gegenüber, von jeder Verfolgung befreit bleiben sollte. Ueber die, von dem öffentlichen Ministerium gegen diesen Beschluß eingelegte, Opposition erkannte der Anklage-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes am 4. Novbr. v. J. wie folgt:

„In Erwägung, daß nach §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 und Nr. XIII. der Censur-Verordnung vom 18. Oct. 1819 sowohl Verleger als Verfasser, sofern gegen letzteren nicht nachgewiesen ist, daß er durch unzulässige Mittel die Druckerlaubnis erschlichen, von aller Verantwortlichkeit gegen den Staat frei seyn sollen, wenn sie die Vorschriften des Censurgesetzes befolgt, und die Genehmigung zum Abdrucke der Schrift von der dazu bestellten Behörde erhalten haben; daß nun aber so wenig in diesem ersten Censurgesetze, als in dem späteren, über die Materie erlassenen, gesetzlichen Verordnungen hinsichtlich der in andern deutschen Bundesstaaten herausgegebenen Schriften eine Nachcensur angeordnet ist, mithin der preussische Verfasser einer, in einem andern deutschen Bundesstaate verlegten, Schrift den Vorschriften des Censurgesetzes Genüge geleistet, wenn er die Schrift mit der Censur-Erlaubnis jenes Bundesstaates zum Druck befördert; in Erwägung endlich, daß es feststeht, daß die incriminirte Schrift des Beschuldigten mit großh. badischer Censur erschienen ist:

#### Aus diesen Gründen

verwirft der Rheinische Appellations-Gerichtshof die, von dem öffentlichen Ministerium gegen den Beschluß der Rathskammer des k. Landgerichts zu Köln vom 27. October d. J. eingelegte Opposition, als nicht begründet.“

Gegen diese Entscheidung hat der k. General-Procurator am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe am 5. November v. J. den Cassations-Recurs ergriffen und denselben am 10. desselben Monats dem Kaufmann Raveaur zustellen lassen. Der k. General-Procurator gründet den Recurs darauf, daß der Anklagesenat bei der Abfassung des Erkenntnisses

1) den §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 unrichtig angewendet und demselben eine falsche Auslegung gegeben habe, sodann aber auch

2) der Bestimmung des Art. 13. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 eine Deutung beigelegt habe, welche darin nicht zu